

**Verordnung  
über Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der Gemeinde Zetel**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nieders. GVBl. S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStr.G) vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 07. Mai 1998 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen bis Fahrbahnmitte, Gehwege, Radwege, Rinnen, Gossen und Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslagen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Zu den innerhalb der geschlossenen Ortslagen im Sinne des Abs. 1 dieser Verordnung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der räumliche Zusammenhang wird durch Grünanlagen, Baulücken, kleinere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.
- (3) Bei den im Straßenverzeichnis dieser Verordnung aufgeführten Straßen obliegt den Eigentümern der angrenzenden sowie der übrigen durch diese Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1. Die Reinigungspflicht wurde durch die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Gemeinde Zetel auf die Eigentümer übertragen.
- (4) Die Reinigungspflicht gilt auch dann, wenn die Grundstücke durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg, oder der Fahrbahn getrennt sind.
- (5) Den Grundstückseigentümern, die Anlieger der B 437 (Urwaldstraße, Mühlenstraße, Friedeburger Straße), der L 815 (Blauhander Straße, Jakob-Borchers-Straße, Ohrbütt, Neuenburger Straße, Zeteler Straße, Am Markt, Westersteder Straße), der K 102 (Oldenburger Straße, Bahnhofstraße, Bohlenberger Straße, Horster Straße, Wehdestraße), der K 311 (Tarbarger Landstraße) sind, obliegt die Fahrbahnreinigung nicht. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Gossen, Rinnen, Parkspuren und Radwege.
- (6) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

**§ 2**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat, Schnee und Eis sowie das Abstumpfen bei Glätte.  
Durch Verunreinigungen entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern oder der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sind von Gehwegen und Radwegen zu beseitigen.
- (3) Die Reinigung nach Abs. 2 ist bei Bedarf durchzuführen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, durch Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben, Regeneinläufe (Gullys), auf Deckel von Kontrollschächten der Kanalisation, von Hydranten sowie Armaturen von Versorgungsleitungen gekehrt werden.

### § 3

- (1) Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m schnee- und eisfrei zu halten. Sind Geh- und Radwege nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn schnee- und eisfrei zu halten. Ebenfalls schnee- und eisfrei zu halten sind Zu- und Abgänge der Fußgängerüberwege und der Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln. Sind Schneefall oder Eisglätte über Nacht eingetreten, muß die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr beendet sein. Tagsüber erstreckt sich die Beseitigungspflicht bis 20.00 Uhr.
- (2) Können Schnee oder Eis nicht beseitigt werden, sind die nach Abs.1 und 2 freizuhaltenen Flächen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 20.00 Uhr mit Sand oder anderen Mitteln abzustumpfen, so daß ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Der verkehrssichere Zustand muß ständig gewährleistet sein.
- (3) Zur Schnee- und Eisbeseitigung sowie zur Abstumpfung dürfen keine Geräte oder Chemikalien (außer den handelsüblichen Streusalzen) verwendet werden, welche zu Gesundheitsschäden von Menschen und Tieren oder zu Schäden an der Straßenbefestigung, an Pflanzen, Kleidung oder Schuhwerk führen. Der Gebrauch von Streusalz ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, den Zu- und Abgängen der Fußgängerüberwege sowie der Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder auf Regeneinläufe (Gullys), Deckel von Kontrollschächten der Kanalisation, von Hydranten sowie von Armaturen oder Versorgungsleitungen geräumt werden.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die auf den Geh- und Radwegen, den Zu- und Abgängen der Fußgängerüberwege sowie der Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel noch vorhandenen Schnee- und Eisreste unverzüglich zu beseitigen. Die Rinnen, Gossen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.

### § 4

Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser - Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Zetel vom 23. Januar 1976 außer Kraft.

Zetel, den 07. Mai 1998

Gemeinde Zetel

Pauluschke  
Bürgermeister

Luxtermann  
Gemeindedirektor

